



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der  
Coronavirus-Testverordnung

Berlin, 19.01.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs**

Angesichts knapper PCR-Testkapazitäten und vor dem Hintergrund einer drastischen Zunahme des Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante (B.1.1.529) des Coronavirus soll zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheits- und Pflegewesens eine Priorisierung der PCR-Tests erfolgen.

Dazu sollen medizinische Labore verpflichtet werden, das Probenmaterial „von Beschäftigten in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie ambulanten Pflegediensten und Diensten der Eingliederungshilfe vorrangig zu untersuchen.“

Angesichts der derzeitigen Entwicklung ist eine Priorisierung grundsätzlich sinnvoll. Zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung sind aus Sicht der Bundesärztekammer jedoch insbesondere auch die Proben von in Arztpraxen tätigen Personen vorrangig zu untersuchen. Außerdem sollte in der Verordnung die gleiche Terminologie wie im Infektionsschutzgesetz verwendet werden. Die Regelung sollte daher nicht auf „Beschäftigte“ in den Einrichtungen Bezug nehmen, sondern auf dort tätige Personen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bestimmte Personen unberechtigt aus der Priorisierung fallen.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **Von der Priorisierung erfasster Personenkreis**

#### **§ 6 Abs. 5 Satz 1 TestV-E**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Medizinische Labore sollen verpflichtet werden, entnommenes Probenmaterial von Beschäftigten in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie ambulanten Pflegediensten und Diensten der Eingliederungshilfe vorrangig zu untersuchen.

##### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Es ist sinnvoll, eine Priorisierung von PCR-Tests vorzusehen. Um das damit verbundene Ziel der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitswesens zu erreichen, sind jedoch insbesondere auch die Proben von in Arztpraxen und medizinischen Versorgungszentren tätigen Personen zu priorisieren. Als Teil eines funktionsfähigen Gesundheitswesens sind auch die bei den Rettungsdiensten tätigen Personen zu berücksichtigen. Durch verspätet vorliegende Testergebnisse verursachte Ausfälle niedergelassener Ärztinnen und Ärzte und deren Personal stellen eine ebenso relevante Gefahr für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dar wie der Ausfall von (einzelnen) Krankenhausmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Die Bundesärztekammer fordert daher, die genannten Einrichtungen zumindest um Arztpraxen und medizinische Versorgungszentren zu ergänzen. Auch Rettungsdienste sind zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheits- und Pflegewesens unverzichtbar und sollten mitbedacht werden.

Fragen wirft jedoch die Verwendung des Begriffs „Beschäftigte“ auf, zumal das Infektionsschutzrecht an anderer Stelle insgesamt auf in Einrichtungen tätige Personen Bezug nimmt (vgl. § 20a Abs. 1 IfSG). Der Begriff „Beschäftigte“ beschreibt einen bestimmten (sozialversicherungsrechtlichen) Status und wird teilweise auch synonym für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwendet. Für die Frage der Aufrechterhaltung des

Betriebs kommt es aber nicht auf den sozialversicherungsrechtlichen oder den arbeitsrechtlichen Status an. Insbesondere Inhaberinnen und Inhaber von Arztpraxen fallen nicht unter den Begriff Beschäftigte. Die Bundesärztekammer schlägt daher vor, wie in § 20a Abs. 1 IfSG von in Einrichtungen tätigen Personen zu sprechen.

Eine Priorisierung, die aus zwingenden medizinischen Gründen erfolgen muss, bleibt unberührt. Wenn beispielsweise die Probe eines Patienten im Krankenhaus vorrangig untersucht werden muss, weil das Ergebnis für die dringende Weiterbehandlung erforderlich ist, so kann und muss das Probematerial weiterhin vorrangig untersucht werden.

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

§ 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Medizinische Labore sind verpflichtet, entnommenes Probenmaterial von ~~Beschäftigten~~ in Krankenhäusern, **Arztpraxen, medizinischen Versorgungszentren**, stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie ambulanten Pflegediensten und Diensten der Eingliederungshilfe **sowie bei Rettungsdiensten tätigen Personen** vorrangig zu untersuchen.“

Die Begründung der Verordnungsänderung müsste entsprechend angepasst werden.